

---

Der akademische Werdegang von Diemut Majer geht über eine gewöhnliche Wissenschaftsbiographie hinaus, denn eine besondere Ausgangslage sorgte für intensive Beziehungen zur Universität Bern. Majer war ab 1985 Privatdozentin und 1994–2004 Titularprofessorin an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern. Ihr Weg nach Bern ist durch die Situation der deutschen Staatsrechtslehre nach dem 2. Weltkrieg bedingt, hatte sie doch in ihrer Habilitationsschrift «Fremdvölkische» im Dritten Reich» sich mit den eingegliederten Ostgebieten und dem Generalgouvernement Polen beschäftigt. Bernd Rütters, der im gleichen Themenkreis in den 1960er Jahren gearbeitet hatte, berichtete: «Wer Untersuchungen über Rechtsprechung und Literatur im 3. Reich betrieb, hatte an nicht wenigen Juristenfakultäten keine Berufschancen. Mit einer Arbeit zur Rechtswissenschaft im Nationalsozialismus konnte man an einer ‚normalen‘ Fakultät nach 1945 weder habilitiert noch berufen werden»<sup>1</sup>. Die berufliche Biographie von Diemut Majer belegt diesen Sachverhalt klar wie auch die Tatsache, dass mehrere Teilnehmer an der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer des Jahres 2000 zum Thema «Staatsrechtslehre im Nationalsozialismus» dem Vorstand zum «Mut» gratulierten<sup>2</sup>. Michael Stolleis sagte damals in der Diskussion: «Es ist verdienstvoll, dass über den Gegenstand überhaupt einmal gesprochen wird»<sup>3</sup>. Wie viel mehr Mut brauchte in den Jahrzehnten zuvor der Entscheid, über dieses Thema eine Habilitationsschrift zu verfassen? (Anmerkung der Redaktion).

*Diemut Majer*

## **NEUNZEHN JAHRE AN DER UNIVERSITÄT BERN**

### **Ein Erfahrungsbericht**

Wie kommt eine Schwäbin an die Universität Bern? Die wissenschaftlichen Lebensläufe gehen manchmal seltsame Wege. Im Jahr 1984 wurde ich an der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern mit einer Arbeit zum Recht im NS-Staat<sup>4</sup> in den Fächern Staats- und Verwaltungsrecht, insbesondere Deutschland, Verfassungsgeschichte (der Neu-

---

<sup>1</sup> Bernd Rütters, Vorwort zur 4. Aufl. seiner Habilitationsschrift «Die unbegrenzte Auslegung» (1. Aufl. 1968), 5. Aufl. Heidelberg 1997, S. XVII.

<sup>2</sup> Vgl. Bernd Rütters, Verräter, Zufallshelden oder Gewissen der Nation, Tübingen 2008, S. 33.

<sup>3</sup> Vgl. Votum Michael Stolleis in: VVDStRL 60/2000, S. 108.

<sup>4</sup> «Fremdvölkische» im Dritten Reich. Ein Beitrag zur nationalsozialistischen Rechtssetzung und Rechtspraxis in Verwaltung und Justiz unter besonderer Berücksichtigung der eingegliederten Ostgebiete und des Generalgouvernements (Polen), Baldt-Verlag, Boppard a. Rh. 1981, Neuausgabe Oldenbourg Verlag, München 1993.

zeit) und Rechtsvergleichung habilitiert. Mein Habilitationsvortrag hatte zum Thema: Die Bürgerklage im Umweltrecht<sup>5</sup>. Das Thema der Habilitationsschrift war etwas völlig Neues, ihre Vorgeschichte ungewöhnlich. Wie kamen sie nach Bern?

Die Studie, die auf zahlreichen Archivstudien in der Bundesrepublik und in Polen beruhte und die später 1981 vom Bundesarchiv Koblenz veröffentlicht wurde (Schriftenreihe Band 28)<sup>6</sup>, war ursprünglich 1974 dem Fachbereich Rechtswissenschaft (jur. Fakultät) der FU Berlin als Habilitationsschrift zuzüglich einer Studie zum aktuellen Staatsrecht<sup>7</sup> vorgelegt worden. Im Dezember 1981 wurde die Studie von dieser Fakultät als Habilitationsleistung abgelehnt mit der (absurden) Begründung, dass ein Thema aus den «zwölf Jahren» NS-Staat «nicht ausreiche», um die begehrte *venia legendi* im öffentlichen Recht zu begründen<sup>8</sup>. Das war natürlich vorgeschoben. In Wirklichkeit wollte man ein Thema aus der Zeit des NS-Staates (an dem Juristen an maßgeblicher Stelle mitgewirkt hatten) nicht akzeptieren<sup>9</sup>. Die Zusatzschrift zum aktuellen Staatsrecht fand keine positive Berücksichtigung. Schon vor der Ablehnung hatte der Erstgutachter seine Habilitandin verlassen und sich von seinem ursprünglich positiven Votum distanziert – ein *Novum* in der Geschichte der Habilitationen<sup>10</sup>.

In dem anschließenden Verwaltungsgerichtsverfahren musste der Fachbereich Rechtswissenschaft die Ablehnung, die damals in der Presse viel Aufsehen erregt<sup>11</sup> und auch die Spitze der FU Berlin beschäftigt hatte (die die Ablehnung verhindern wollte), aufheben, weil – so das Gericht – die Klage auf Aufhebung und Neubescheidung wegen zahlreicher «erheblicher Verfahrensverstöße» gegen geltendes Hochschulrecht bei Fortsetzung des Verfahrens

---

<sup>5</sup> ZSR 1987, 1. Halbband, S. 57 ff.

<sup>6</sup> Sie gilt seither als Standardwerk für Juristen und Historiker.

<sup>7</sup> Bundesverfassungsgericht und Bund-Länder Konflikte. Ein Beitrag zu den Empfehlungen der Enquête-Kommission, Verfassungsreform zur Erweiterung der Kompetenzen des Bundesverfassungsgerichts. Mit einer Dokumentation der Schlussberichte der Enquête-Kommission, Verfassungsreform sowie der Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung der Schweiz, Duncker & Humblot Verlag, Berlin 1981 (Schriften zum öffentlichen Recht, Band 398)

<sup>8</sup> Ein absurder Einwand, der, wenn er zutreffend wäre, keine Habilitation z.B. in Neuerer Geschichte über die Französische Revolution zulassen würde, da diese nur fünf Jahre (1789–1794) dauerte.

<sup>9</sup> Zeugen der damaligen Vorgänge sprachen von einer «politischen Entscheidung», eine Bestätigung dafür, dass man das Thema (NS-Zeit) nicht wollte.

<sup>10</sup> Das Schreiben liegt der Redaktion vor (Anm. d. Verf.).

<sup>11</sup> Und auch einen Protest der polnischen Vertretung im (damaligen) Westberlin zur Folge hatte (was d. V. damals, zur Zeit des Kalten Krieges), wohl eher geschadet denn genutzt hat.

begründet gewesen wäre<sup>12</sup>. Eine Neuauflage des Verfahrens in Berlin bzw. an anderen Universitäten erschien unter den damaligen Verhältnissen aussichtslos zu sein.

In den folgenden Jahren hatte die rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern das Verfahren aufgenommen und 1984 (nicht ohne Schwierigkeiten) erfolgreich<sup>13</sup> durchgeführt. Es war, wie Peter Saladin einmal formulierte, gegenüber den Ablehnern eine «Lektion in Gerechtigkeit». 1985 tagte in Fribourg die Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, der auch österreichische und schweizerische Staatsrechtslehrer angehören. Die Mehrheit hatte auf Antrag der Öffentlichrechtler in Bern für meine Aufnahme votiert, allerdings gegen «prominenten» Widerstand und nur auf Druck der schweizerischen Kollegen<sup>14</sup>, die fest zu der Sache, die jetzt die ihre geworden war, standen<sup>15</sup>.

Seit Sommersemester 1985 führte ich als Privatdozentin (seit 1993 als Titularprofessorin) an der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen (seit 2005: rechtswissenschaftlichen) Fakultät der Universität Bern Lehrveranstaltungen durch. Ich betreute vor allem den Bereich Umweltrecht, in dem ich mit Peter Saladin (1935–1997)<sup>16</sup> zusammenarbeiten durfte. Es waren die Anfangsjahre des Umweltrechts, das Umweltschutzgesetz (USG) war 1985 in Kraft getreten; das Forum für Allgemeine Ökologie (später Interfakultative Koordinationsstelle für Allgemeine Ökologie [IKAÖ] unter Ruth Kaufmann-Hayoz) entstand in jenen Jahren. Damals wurde auch die Vereinigung für Umweltrecht (VUR) unter Rechtsanwalt Dr. Hans Ulrich Liniger (Zürich) gegründet, der entscheidende Impulse im Forum für Allgemeine Ökologie erhalten hatte; seitdem leistet die Vereinigung durch Veranstaltungen und die Reihe «Umweltrecht in der Praxis» (Sammlung von Entscheiden von Behörden und Ge-

<sup>12</sup> Das Gericht listet mindestens neun solcher erheblicher Verfahrensverstöße (Nichteinhaltung von Fristen, fehlerhafte Besetzung der Habilitationskommission, Nichtanhörung von Gutachtern, etc.) auf. Wegen der eingeschränkten Nachprüfung in Prüfungsangelegenheiten hat das Gericht nur zum Verfahren, nicht zum Inhalt Stellung genommen (Beschluss des VG Berlin vom 14.12.1982, Aktenzeichen 12A3822.8, liegt der Redaktion vor; Anm. d. Verf.).

<sup>13</sup> Großen Dank schulde ich Peter Saladin, Richard Bäumlín und Jörg Paul Müller, ohne die das Habilitationsverfahren nicht gelungen wäre.

<sup>14</sup> Und auch auf Druck der öffentlich-rechtlichen Kollegen der Universität Innsbruck.

<sup>15</sup> Der «Altmeister» des Verwaltungsrechts, Otto Bachof (†) (Tübingen) hatte damals (sinngemäß) die langwierige Diskussion nicht gerade als Ruhmesblatt für die Vereinigung bezeichnet und beantragt, nun endlich zur Abstimmung über diesen schweizerischen Antrag auf schweizerischem Boden zu kommen.

<sup>16</sup> Walter Kälin, Recht und Menschlichkeit: zum Tod von P.S., in: NZZ 31.5.1997 Nr. 123 S. 14; zum Gedenken an P.S., mit einer Biographie und einer Bibliographie, in: ZSR 1997 1. Halbband, S. 181–191.

richten im Umweltrecht) Entscheidendes zur Verbreitung des Umweltgedankens.

Viel Freude und neue Erkenntnisse brachten mir auch meine Vorlesungen bzw. Seminare zu verfassungsgeschichtlichen Themen, z.B. zur Geschichte der Verfassungen in Europa, zur Rechtsstellung der Frauen und zum Thema Freiheits- und Gleichheitsrechte in Europa<sup>17</sup>. Die Beschäftigung mit dem schweizerischen Recht (das dem deutschen ähnlich, aber wiederum sehr verschieden ist) sowie mit den internationalen Themen eröffnete außerdem viele neue Perspektiven: Die Vorliebe für das französische Recht, die enge Anlehnung des schweizerischen Rechts an das Völkerrecht, die Betonung des Rechtsvergleichs mit den USA schaffen einen anderen Blickwinkel, als wenn man sich nur mit dem eigenen nationalen Recht beschäftigen würde. Umweltrecht war für die Studierenden damals frei wählbar (freie Fächerwahl), später gehörte es zu den Wahlpflichtfächern für die Lizentiats-Prüfung. Umweltschutz war zudem ein Thema, für das man sich engagieren, ja, begeistern konnte. Von Anfang an konnte ich Lizentiats-Arbeiten mit höchst interessanten Themen betreuen – vom Immissionsschutzrecht in Japan über NEAT-Probleme bis zum Schutz der schweizerischen Auen und Moore. Der Besuch schwankte je nach dem «Zeitgeist» – Anfang/Mitte der Neunzigerjahre, als der Umweltschutzgedanke sich in Politik und Gesellschaft durchzusetzen begann, saßen zum Teil mehr als 50 Studenten in der Vorlesung, danach ging ihre Zahl zurück. Die Studierenden waren lernbegierig (neugierig auf das damals neue Fach) und kooperativ – lauter Freiwillige für «ihr» Wahlfach – und schufen eine Atmosphäre von Nähe und freundlicher Distanz (anders als die manchmal etwas stressige Atmosphäre bei Studierenden in Deutschland). Eine Exkursion im Bremgartenwald zum Waldsterben in den ersten Semestern mit dem kantonalen Forstamt, ebenso wie vielleicht einige süddeutsche Anklänge in der Sprache, im Sprachduktus dem «Schwyzerdütsch» verwandt, oder die Verwendung einiger «schwyzerdütscher» Worte (aber nicht zu viele!) mögen hierzu beigetragen haben. Wenn Studierende mich auf «bern-dütsch» ansprachen, und, wenn ich nur die Hälfte verstand, geduldig ihre Frage auf «Schwyzerdütsch» wiederholten, kam (jedenfalls bei mir) sogar

---

<sup>17</sup> Ein Ergebnis sind die folgenden Veröffentlichungen: Der lange Weg zu Freiheit und Gleichheit. 14 Vorlesungen zur Rechtsstellung der Frau in der Geschichte, Wien 1995; ferner: Freiheits- und Gleichheitsrechte. Verfassungsstrukturen in Europa seit 1789. Reader mit Verfassungstexten, 370 S., Bern 2002 (demnächst Universitätsverlag Karlsruhe 2009) und: Frauen-Revolution-Recht. Die großen Europäischen Revolutionen 1789–1918 und die Rechtsstellung der Frauen unter Einbeziehung von England, der Schweiz, der USA und Russland, Dike Verlag, Zürich/Nomos Verlag, Baden-Baden, 440 S. Die letztere Studie ist der Juristischen Fakultät der Universität Bern gewidmet.

eine gewisse «Nähe» auf. Mit einigen Teilnehmern aus den Veranstaltungen verbindet mich eine bis heute dauernde Freundschaft.

Das Niveau war erfreulich hoch. Lag das daran, dass, anders als in Deutschland, die Studenten alle die Matura/Abitur haben müssen? Mit den Jahren traten mehr und mehr auch «Nebenfächler» aus anderen Fakultäten und Teilnehmer aus kantonalen oder kommunalen Behörden hinzu, die das neue Fach kennenlernen oder ihre Fortbildung im Umweltschutz absolvieren wollten. Im Vergleich zu deutschen Studierenden fiel mir der unhierarchische und gleichzeitig respektvolle Umgang mit den Dozenten (damals gab es bei den Juristen noch keine weibliche Dozentin) auf. Neu für mich war das allgemeine seit den Neunzigerjahren üblich gewordene «Du» zwischen den Studierenden und vielfach auch zwischen den Dozierenden (und ihren Mitarbeitern/-innen). Obwohl eher am Rand des Lehrbetriebs stehend, erschienen mir die Arbeitsgänge und die Verfahren irgendwie gelassener und weniger stressbeladen als in Deutschland. Letztlich ist es wohl der allgemeine Umgangston innerhalb und außerhalb der Hochschule gewesen, der einem angenehm auffällt – im Gegensatz zu dem ruppigen oder gar Nicht-Benehmen (Außerachtlassung der einfachsten Höflichkeitsregeln), das unter Kollegen an vielen Hochschulen Einzug gehalten hat und seit Jahren von denen, die die alte Universität noch kennen, beklagt wird. Die «BWL-isierung» der Hochschulen sieht die Dozierenden, jedenfalls in den Geisteswissenschaften, offenbar nur noch als Teil eines von zentralen Instanzen zu reglementierenden «Menschen-Parks» im Kampf um Geld und Stellen, der zwischen Exzellenzen, Nicht-Exzellenzen, verwirrenden Drittmittelantragsverfahren, Terminstreß, Prüfungsstreß, Evaluationsstreß, Marktdenken- und Quotenstreß laviert. Eine Veranstaltung zu einem Spezialthema mit hoher Qualität und fünf Teilnehmern ist nichts mehr wert. Ständig neue bürokratische Einschränkungen, die als «Angebote» oder «Information» oder als Registrierung, Rückmeldung etc. etc. getarnt sind, macht die Dozierenden zu bloßen Objekten des Verfahrens. Hinzu kommt noch die neueste «Mode», Veranstaltungen als Theater oder Späßerlebnis zu inszenieren.

Selbstverständlich hatte es auch Probleme in der Universität Bern gegeben. Die Schweiz ist keine Insel der Seligen. Die Probleme wurden aber so gelöst, dass sich niemand «überfahren» fühlen musste – eine Nachwirkung der Proporzdemokratie, die stets auch die Minderheiten zu berücksichtigen hat? So z.B. die seit den Neunzigerjahren eingeführte Übung, bei universitären Verlautbarungen der Gleichheit der Geschlechter im Sinne der political correctness dadurch Genüge zu tun, bei jedem Wort, das im Sinne beider Geschlechter verstanden werden kann, ein großes schräg gestelltes «I» zu verwenden wie z.B. «StudentInnen» (heute ersetzt durch Studierende). Die Schweiz also ein Land des Konsenses, der Konsenssuche? Oder auch ein Land der Gegensätze? Andererseits fiel mir nämlich auf, mit welcher Ge-

schwindigkeit Dinge, die man anscheinend als unausweichlich erachtete, umgesetzt wurden, so z.B. die Rechtschreibreform in den Neunzigerjahren oder die Bologna-Reform seit Anfang der 2000er Jahre (gegen die sich kurz zuvor alle universitären Spitzen einmütig ausgesprochen hatten) und die Semesterumstellung, die gegen den Widerstand der Dozierenden umgesetzt wurde.

Die Jahre dieser Lehrtätigkeit und der damit zusammenhängenden Betreuung von Studierenden waren glückliche Jahre. Den Aufstieg der Umweltbewegung und des Umweltrechts mitzerleben und etwas vom Ethos weitergeben zu können, sich für den Schutz der Natur, der Umwelt allgemein einzusetzen – das ist etwas, was über die Befriedigung, andere Lehrinhalte weiterzugeben, weit hinaus ging. Die stillschweigende, aber fühlbare Unterstützung durch Peter Saladin, der als einer der Ersten für das Recht der Natur eintrat und weitreichende Visionen für eine Welt, in der Mensch und die Natur nebeneinander leben können, entwickelte, war von unschätzbbarer Bedeutung. Denn der Bereich Umweltschutz war damals auch in der Schweiz nicht unumstritten, das Engagement für dieses neue Gebiet nicht ohne Hindernisse.

Das Auf- und Ab prominenter Fälle, zum Beispiel der Rechtsstreit um ein neues Wasserkraftwerk im Val Curciosa, wo in den Augustwochen die Höhenfeuer auf den Bergen loderten als Protest gegen das inzwischen aufgegebene Staudammvorhaben oder das Projekt Grimsel (das einen 100m hohen Staudamm am Grimsel-Pass vorgesehen hatte), das ebenfalls viele Jahre die Gemüter beschäftigte, begleiteten meine Veranstaltungen über lange Jahre, ebenso wie die Entwicklung des EG-Umweltrechts und seine Verschiedenheiten gegenüber dem schweizerischen Recht. Wie entscheidend Umweltschutz ist, kann man in der kleinräumigen Schweiz besonders gut erkennen, deren Gesetzgebung vielen Ländern weit voran ist – ohne die Schwierigkeiten der Umsetzung in der Praxis, die es natürlich auch dort gibt, zu verkennen. Es schien mir, dass in der Rechtsprechung der «gesunde Menschenverstand» mehr als harte Dogmatik (z.B. in der Frage nachbarschützender Normen) obwaltete, geleitet durch eine vorsichtige, gleichwohl progressive Rechtsprechung des Bundesgerichts in Lausanne. Es war faszinierend, wie auch das Militär den Umweltschutzgedanken aufgriff und selbst die Doktrin der schweizerischen Neutralität eine lebenswerte Umwelt – weit vor anderen Staaten – zur Grundlage jeder Verteidigungspolitik erklärte<sup>18</sup>.

Zu den «Wohlfühlelementen» in Bern gehörte insbesondere das Institut für öffentliches Recht, in dem Peter Saladin und Jörg Paul Müller wirkten, das bis in die Achtzigerjahre noch in der Neuengasse 30, später im vierten und fünften Stock des Hauptgebäudes «unter dem Dach» untergebracht war,

---

<sup>18</sup> Vgl. dazu D. Majer, Neutralität und Neutralitätspolitik am Beispiel Österreich und der Schweiz, Verlag v. Decker&Müller, Heidelberg 1987.

wo man in Ruhe arbeiten konnte und wohin die Diskussionen der nachmittäglichen Kaffeerunde der Mitarbeiter nur als gedämpfte Hintergrundmusik heraufdrangen. Ebenso gehörte das Dekanat im zweiten Stock des Hauptgebäudes sowie das Sekretariat des Instituts für öffentliches Recht zu den Sphären freundlichen Empfangs. Meine technischen Unzulänglichkeiten erfuhren milde Nachsicht (es waren die Jahre der Einführung der EDV, handschriftliche Entwürfe, wie von mir bevorzugt, müssen ein echter Graus gewesen sein!). Zu den «Wohlfühlelementen» gehörte aber auch das Ambiente der Stadt Bern, angefangen von den Laubengängen der Altstadt bis hin zu den Maroniständen im Winter am Hauptbahnhof. Die Hauptrolle hierbei spielte aber das Hauptgebäude der Universität selbst: Die Zusammenhänge zwischen Bauästhetik und menschlicher Befindlichkeit sind längst erwiesen. Auf der Großen Schanze über dem Hauptbahnhof thronend, mit einem wunderbaren Blick auf Stadt und Berge, ein «richtiges» Hauptgebäude im Jugendstil mit säulengeschmückten Treppenaufgängen, 1903 erbaut, mit der Überschrift «Universitas Literarum Bernensis», mit klassischen «alten» Hörsälen, Tafeln und Kreide und höchstens einem Projektor; man war in einer klassischen Universität und nicht dem Umherirren in gesichtslosen Campusuniversitäten ausgeliefert. Alles war überschaubar, maßvoll, ausgewogen, «findbar», in sich ruhend – in welchem Gebäude gibt es das heute noch? Gleich am ersten Vorlesungstag im Jahre 1985<sup>19</sup>, als ich zum Hauptgebäude hinauf stieg, dachte ich: «Das ist jetzt deine Alma Mater.» Von diesem Moment an war sie es und ist es bis heute geblieben. Ich bin dankbar für jene Jahre an der juristischen Fakultät der Universität Bern, die mir eine wissenschaftliche Heimat gegeben hat.

---

<sup>19</sup> Im Gepäck ein T-Shirt mit dem Berner Bären vom Kiosk am Bärengraben.